

Bekanntmachung

Beschluss des Bebauungsplanes Nr. 21 „Gumattenkirchen-Zentrum“ als Satzung



Der Gemeinderat der Gemeinde Mettenheim hat mit Beschluss vom 04.05.2020 den Bebauungsplan Nr. 21 „Gumattenkirchen-Zentrum i.d.F. vom 04.05.2021 als Satzung beschlossen.

Die Bebauungsplanänderung erfolgt als Bebauungsplan der Innenentwicklung im Rahmen des beschleunigten Verfahrens gem. § 13a BauGB i.V.m. § 13 BauGB.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 21 „Gumattenkirchen-Zentrum“ in Kraft.

Das Plangebiet des Bebauungsplanes befindet sich im Ortskern von Gumattenkirchen und wird begrenzt auf die Fl.Nrn. 7, 7/9, sowie Teilflächen von den Fl.Nrn. 74/1 und 418 der Gemarkung Gumattenkirchen.

Der genaue Umgriff ist im beiliegenden Lageplan dargestellt.

Jedermann kann den Bebauungsplan Nr. 21 „Gumattenkirchen-Zentrum“ und seine Begründung bei der Gemeinde Mettenheim im Rathaus während der allgemeinen Dienststunden (Mo. – Fr. 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr, Mo. 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr und Do. 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr) einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Mettenheim geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i.V. m. § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

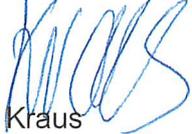
Mettenheim, 11.05.2021



Josef Eisner
Erster Bürgermeister

Angeschlagen an den Amtstafeln am: 12.05.2021
Abgenommen am: 16.06.2021

Mettenheim, 12.05.2021



Kraus

Anhang



Die Bebauungsplanänderung mit Begründung ist auch im Internet unter der Adresse <https://www.gemeinde-mettenheim.de/leben-in-mettenheim/bauen-und-wohnen/bebauungsplaene> zu finden.